

Spezial: Gesetzliche Unfallversicherung

Wie Sie sicherlich wissen, leistet die gesetzliche Unfallversicherung lediglich für Arbeits- und Wegeunfälle. Jeder Kunde hat somit eine Versicherungslücke, wenn es um die Absicherung von Unfällen im privaten Bereich geht. Aber besteht die Lücke wirklich nur dann? Ist die Annahme richtig, dass die gesetzliche Unfallversicherung für Arbeits- und Wegeunfälle jedweder Art einsatzpflichtig ist? Die Antwort ist: Zweimal NEIN

Schauen Sie sich hierzu die nachfolgenden Fälle und die aktuelle Rechtsprechung an:

- Der Kläger hatte sich während seiner Dienstzeit in den Toilettenräumen seines Arbeitgebers an einer Tür einen Finger eingeklemmt. Er hatte versucht, ein Zufallen der Tür zu verhindern.
Urteil: Wer während seiner Arbeitszeit durch eigenes Verschulden in den Räumen einer Toilette zu Schaden kommt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Verwaltungsgericht München Az. M 12 K 13.1024)
- Die Firma der Klägerin hat keine Kantine, so dass sie hin und wieder mittags außerhalb essen geht. Hierbei kam es zu einem Sturz, der zu einem schweren Bruch führte.
Urteil: Nimmt ein Arbeitnehmer sein Mittagessen außerhalb des Betriebsgeländes ein, endet der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, in dem sich die Kantine befindet (Sozialgericht Karlsruhe S 1 U 4282/12)
- Wegeunfälle sind nur versichert, wenn der Versicherte den unmittelbaren Weg von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte zurücklegt. Dies kann die kürzeste Strecke sein oder aber auch eine von der Kilometeranzahl längere, wenn diese einen zeitlichen Vorteil bringt. Abweichungen vom Weg, z.B. um zu tanken, obwohl noch ausreichend Benzin für die Fahrt vorhanden wäre, bzw. um einzukaufen, sind nicht versichert.
- Überfall im Home-Office: Schussverletzung ins Knie kein Arbeitsunfall.
Begründung: Ein abhängig Beschäftigter steht bei einem vorsätzlichen tätlichen Angriff nur dann unter Versicherungsschutz, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt. Die Motive der Täter waren hier auf die private Tätigkeit des Klägers als Berater für einen Verein zurückzuführen. Unerheblich ist dabei, dass der Überfall zufällig zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit als Versicherungsangestellter erfolgte (Sozialgericht Dresden S 5 U 293/12).

Hinweis:

Anhand dieser wenigen aktuellen Fälle / Urteile lässt sich bereits erkennen, wie sinnvoll der Abschluss eines privaten Unfallversicherungsvertrages ist. Sensibilisieren Sie Ihre Kunden für diese Thematik und führen Sie ihnen vor Augen, dass die gesetzliche Unfallversicherung keine vollumfängliche Absicherung, auch nicht für den Bereich Arbeits- und Wegeunfälle, ist. Die private Unfallversicherung der Zurich bietet jedoch einen weltweiten 24 Stunden Versicherungsschutz. Die oben genannten Fälle wären somit über einen privaten Unfallversicherungsvertrag versichert gewesen und hätten zu umfangreichen Leistungen für den Kunden geführt.
